

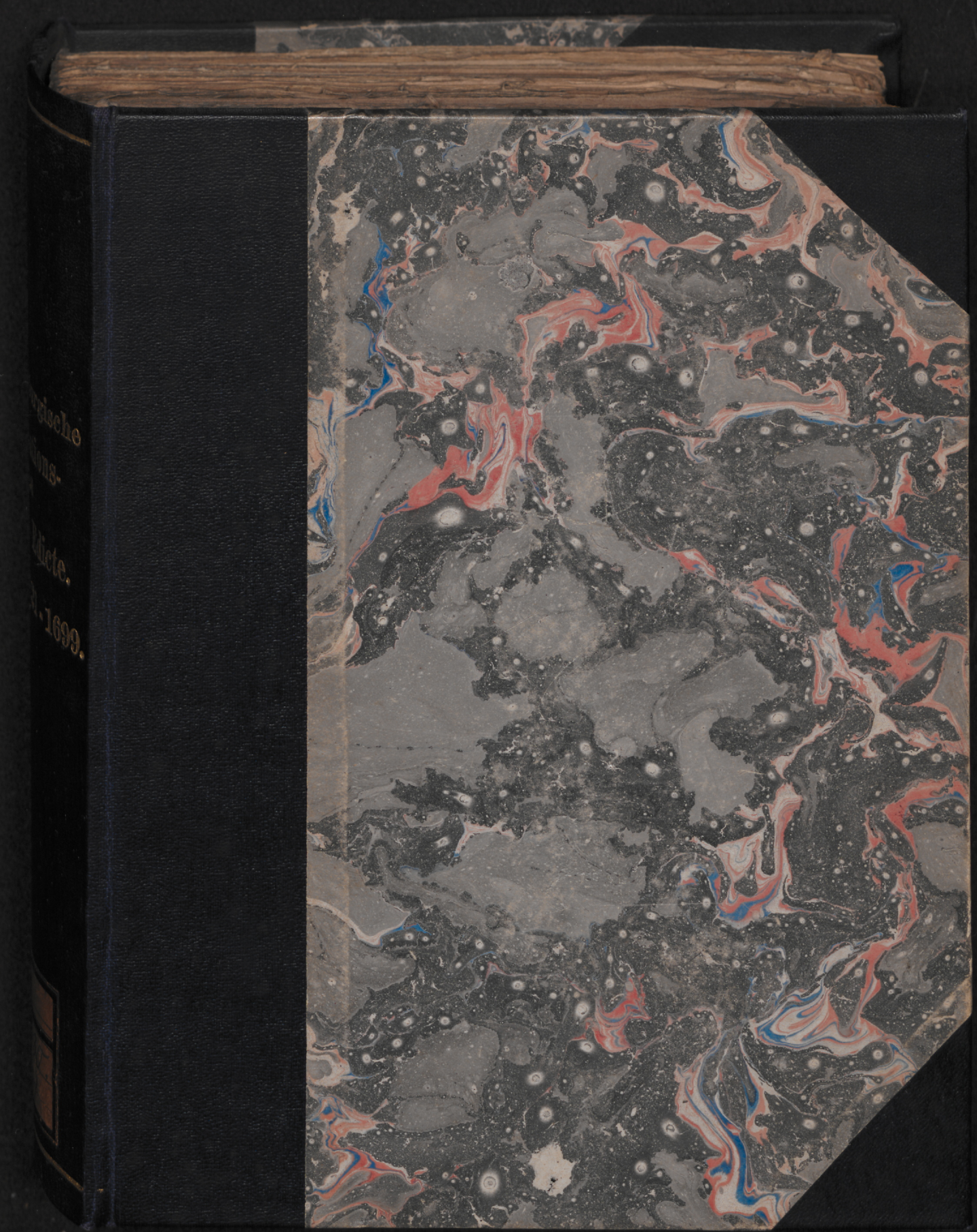
Contribution-Edict. Gegeben zu Schwerin/ Den 24. Novembr. Anno 1699

Schwerin: Lübke, 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756280095>

Druck Freier  Zugang





gische
ms.
dite.
1699.

MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franke 29



CONTRIBUTION- EDICT.

Begeben zu Schwerin/
Den 24. Novembr.

ANNO 1699.



SCHWERIN/
Gedruckt von Hartwig Eublen / Buchdr.



CONTRIBUTION-
EDICT.

Wissenschaftliche

Abteilung

der Universität

zu Rostock

1872

Verlag von



Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wendens
Schwerin und Rakeburg/ auch Graff zu
Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Lügen/ nechst Entbietung Unserß gnädigsten Grusses/
Allen und jeden Unsern Haupt und Ampt Leuten/
Verwaltern/ Ruchemeistern/ auch denen von der
Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Rätthen in
den Städten/ und sonst allen Unsern Untertanen und
Landes Eingewesenen/ Geist und Weltlichen
Standes/ hiemit zu wissen:

Nachdem bey dem auff den 7. Nov. jüngsthin aufgeschriebe-
nen und gehaltenen gemeinen Land-Tag zu Sternberg/
Wir/ Ritter- und Landschafft Inhalts Unser eröffneter
und gecommunicirten Proposition, gnädigst vorkellen lassen/
was gestalt die publique Landes Angelegenheiten/ aus dieses
Jahres Einschnitt/ eine ganze Steur/ wie vorhin/ erfordert/ al-
lermassen die Untertanen und Landsassen nicht allein uns/ das
jenige in propositione angeführte/ Krafft Kayserl: Manest. aller-
gerechsten Urtheil vom 7. Julij Anno 1698. sondern jeden Fürstl.
Reichs Standt/ dem Herkommen und Reichs- Satzung nach/ zu
prästiren längst hin angewiesen seyn/ und Wir dahero zureichen-
de unterthänigste Erklärung von getreuen Ritter- und Land-
schafft

schafft gewertig gewesen / wann aber Wir nicht sonder Befrem-
dung vernehmen müssen / wie die gegenwertige Schwerinische
Ritter- und Landschafft abermahl aus Vorwand / der nicht er-
scheinenden Güstrowischen Ritter- und Landschafft / und sonst un-
befügten Prætext, auch ihres Obrts sich aller Schuldigkeit ent-
ziehen. So seind Wir diesem nach aus Landes-Fürstl. Obrigkeit
gemüssiget / ohn præjudiz Unser übrige Befugnis / für der Hand
den Halbscheidt der Contribution auff Rechnung / durch gegen-
wertiges Edict außzuschreiben / und zu solche Anlags Summa
ferner auff die künftahl den / unter gewöhnlicher Bedingung / einige
Jahre hero gebrauchten und also genandten Interims-Modum
contribuendi, adhibiren zu lassen.

I.

Befehlen demnach hiemit / daß die von Adel und andere
Landbegüterte / von ihren eigenen Gütern und Borwer-
cken / so sie selbst im Gebrauch haben / und administriren,
oder durch ihre Schreiber administriren lassen / nach der Auffsatß/
davon in diesem 1699. Jahr der Einschnit gewesen / worbey sie des
bisherigen großen Unterschleiffes sich gänzlich zu enthalten / die
Collecte entrichten sollen / und zwar mittelst Zahlung von jedem
Wispel hartes Kornes 3. Gulden 20. Schilling / vom Wispel wei-
ches Kornes aber 1. Gulden 22. Schilling / alles nach Parchimer
Maass (wie denn auch ein jeder Edelmann und Landbegüterter
schuldig seyn soll / sich so fort auff seinem Guth einen Parchimi-
schen Scheffel / dafern er noch keinen hat / anzuschaffen) gerechnet.

2. Wann aber einer von Adel sein Guth andern verpensionirt,
oder von einem andern eins in Pension hat / so wird Kopfsteuer und
Vieh-Schah gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Auf-
faat gesteuert: Jedoch der von Adel / so im Guth zugleich auff ei-
ner Hoffstädt bleibet / dabey Vieh und Besinde hat / oder auch
beym Pensionario das Viehe behält / muß vom Viehe und Bes-
sinde steuren / und ist der Verwalter schuldig / es seiner Specifica-
tion

kon zu inferiren. Wie denn auch die fentgen Edelente und Land-
begüterte/welche einige Schaaffe haben/dabey ein Kostknecht ge-
halten wird/von dem Fünffentheil dem Vieh-Schatz / welches
bisher nicht observiret, noch in den eingesandten Specificationi-
bus davon was befindlich/erlegen müssen/ob sie schon im übrigen
nach der Auffsath steuren.

3. Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage
nun/verordnen und gebieten Wir weiter hiemit / daß die in vori-
gen Edicto vom 26. Septembr. Anno 1688 gemachte Vier Classes,
respectu des Kopff-Geldes/und Vieh-Schatzes / wie auch was
wegen der Nahrung und Handlung gesezet / observiret und her-
bey getragen werden solle/jedoch in der Maasse/ wie in beygefü-
ten Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contri-
buenten zu richten haben. Die Pensionarien aber so 100. Rthl.
Pension oder noch darunter geben/ werden hiemit in Tertiam
Classen, und die 200. Rthl. oder darunter geben / in Secundam
Classen versetzt, die aber über 200. Rthl. Pension geben/ bleiben
in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Be-
ambte und andere Adelige Pensionarii an Endes staat ihre Spe-
cificacions eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Pittschaff-
ten bestärcken/daß sie die Kopff-Steur Edict mässig nach Propor-
tion ihrer Pension entrichtet. Wer auch von andern/ in oder außer
Landes oder ander Oerthen im Lande Viehe zur Fütterung hat/
muß solches mit specificiren und davon den Vieheschatz entrich-
ten. Gleicher gestalt seynd die Prediger und Klüster / Gefinde
und Viehe zu specificiren, schuldig / von dem Gefinde wird ge-
steuret/ das Viehe aber muß als an sich Steurfrey / beßhalten
specificiret werden/ zu Verhütung offte darunter begriffenen Un-
terschleiffes.

4. Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz
Parchimer Maas/so von dem 1. Decembr. zu Mühlen gebracht
wird/3. Schilling Accise gegeben/ und von denen verordneten Ein-
schmieren/

nehmern / ohn unterschleiff und connivirung ergehoben und ge-
liefert werden. Weil auch einige von Adel und Landbegüterte des
Brau- und Krug-wesens sich zu der Städte mercklichen Schaden/
wieder Verbot anmassen / so ist billig / daß dieselbe auch die Malz-
Accise, deßhalben bisshero vermöge der eingesandten Specificati-
on nicht gesteuert worden / vermittelst einer richtigen Specificati-
on an Eydess statt erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig
angegeben / arbitrariè bestraffet werden.

5. Wann auch allem Ansehen nach / der Modus nach der Ein-
oder Ausfuhr vielen unterschleiff unterworfen / und das Publicum
dadurch leichtlich verfürhet werden dürfte / wann nicht alles vöb-
lig specificiret, oder der Grund-Herrn eigenes von der Untertha-
nen Vieh nicht richtig separiret werden sollte; So verordnen Wir
gnädigst / und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere
Guths-Herrn ihr gesamptes groß und kleines Vieh / Schaaff und
Immen denen Specificationen, ohn Beysetzung des Geldes / mit
inferiren, und zu dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig /
und nicht durch Schreiber oder Einnehmer die Unterschrift mit
folgenden Worten hinzu thun sollen.

Daß in vorher geschriebener Specification Ich meine
Aufsaat richtig verzeichnet / auch von meiner Bauren/
Schäffers und anderer Leute Viehe das allergeringste
Haubt nicht unter mein eigenes angesetzt / oder vermischet
habe / solches bekenne Ich an Eydess statt / bey meinem
Christlichen Gewissen / und redlichen wahren Worten.

6. Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der Ein-
saat etwas verschweigen / sol derselbe von jeden Bissel harten und
weichen Kornes / oder was darunter verhehlet wird / XX. Rthl. da
aber ein wehres ausgelassen / die gedoppelte Straffe mit XL.
Rthl. erlegen.

7. Würde auch der Guths Herr etwag frembdes Vieh unter den
Seinigen in der Verzeichnis mit vermengen / soll Er von einem je-
dem

dem Haupt großes Vieh X. Rthl. und von Kleinen IV. Rthl.
Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadversion
nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechen. Es soll
auch dem Eigenthümer das solcher Gestalt verstecktes Vieh so
fort abgenommen / und auff unsere nechst gelegene Meyerhofs ge-
trieben werden.

8. Nicht weniger / sollen gleichfalls so wohl unsere Beamten /
als die Städte ihre Specificationes, umb Edict mäßig zu steuern /
nichts zu unterschlagen / sich aller Dispensation, die Wir Uns re-
serviren, zu enthalten schuldig seyn / an Eydes statt in obgeschre-
te formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones nicht der-
gestalt eingerichtet / sollen die Specificationes von unsern Ein-
nehmern in Schwerin nicht angenommen werden. So aber hier-
unter eine Partheiligkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen
so wohl die Einnehmer / als Burgermeister und Rath / welche dar-
in mit gehelet / wie auch die Contribuenten, nicht weniger dorer
Nachbahren / so den Unterschleiff mit befodert / ernstlich dafür an-
gehen / und nach Befindung gestrafft werden.

9. Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / hiemit gnä-
digst und ernstlich / das sie in gesambt / und jeder Contribuent be-
sonders / Unseren für jeho circa consequentiam zum Kassen in
Schwerin bestellten Einnehmern / innerhalb 14. Tagen die ob-
beschriebener massen erforderete Specification ihrer ganzen Con-
tribution in duplo, und zusehends auch ohne Geld einliefern / und
auff einsehenden 15. Decembris die Steuer an harter und grober
gangbarer Münze / als die Neuen Churbrandenb- und Lüne-
burgisch Zweymarckstück für 30. Schil. und die alten 2. Stücke
für vollbahr erlegen / solches auch sub poena paratissimæ execu-
tionis nicht anders halten sollen.

10. Und als auch wieder die Executores Klage geführt wird /
das sie in Exigirung ihrer Execution Gebühr excediren, auch in
den Valicationen wieder Eynd und Pflicht sich partheilich bereigern
und hoch straffbahr conniviren, so sollen sie das für ihre Pferde
thun

ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren, als auff ein jedes Pferd so woll ihre / als auch auff die ihnen contra morosos zur Execution mit gegebene/einen Tag und Nacht 1. viertel Habern oder 1. halb viertel Gersten nach Parchims. Maas/ und nebst der Speisung täglich an Gelde 2 Schilling/ und sollen die Executores von denen Dörtern / wo sie nicht selbst gegenwärtig sind/oder exequiren, auff ihre Person/ keine Execution Gebühr fodern/ noch die Contribuenten duplici onere für sich und ihre zugeordnete zugleich/auffer Special-Concession.belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe/als von dem Tag/da die Executores, oder zugeordnete bey denen restirenden Contribuenten anlangen/ und würcklich sich auffhalten / angerechnet werden; Und so fern ein Executor hiernechst sich weiter im geringsten partylich bezeuget/und einigen Unterschleiff erweißlich und vorsehlich heget und committiret, derselbe sol als ein Meynehdiger gestraffet / und des Ampts ipso facto entsetzet werden.

11. Damit nun dieser Verordnung in gesetzten Termino ohn etliche Seumnus und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesehen werden möge; So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

12. Wornach sich ein jeder gehorsambst zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit/welche sonst auff dem Fall der Seumnus und gebrauchten Unterschleiffs nicht außbleibet/sich vorzusehen wissen wird. Ubrkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel/ Gegeben Schwerin den 24. Novembr.

ANNO 1699.



SCHEMA,

Wie ein jeder zu steuern hat nach dem EDICT

de dato Schwerin / den 24. Novembr.

ANNO 1699.

Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 12. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. Schilling /
das Kind 3. Gulden 16. Schilling.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. Schilling / die Frau 3. Gulden 3.
Schilling / das Kind 2. Gulden 2. Schilling.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. Schilling / die Frau 2. Gulden 12.
Schilling / das Kind 1. Gulden 18. Schilling.

Noch in selbiger Classe vom Perlensucker ansehend.

Der Mann 7. Gulden 18. Schilling / die Frau 1. Gulden 22.
Schilling / das Kind 1. Gulden 4. Schilling.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. Schilling / die Frau 1. Gulden 9.
Schilling / des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie
auch die Knechte / jeder 1. Gulden 9. Schilling.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / in gleichen die Schäf-
fer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens jede Person
16. Schilling.

IV. Nach der Vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden / die Frau 1. Gulden 12. Schilling /
das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem Andern §.

Der Mann 2. Gulden 9. Schilling / die Frau 1. Gulden 4.
Schilling 6. Pfening / das Kind 20. Schilling.

Abermahl

Abermahl in selbiger Classe nach dem Dritten §.

Der Mann 2. Gulden 9. Schilling/ die Frau 1. Gulden 4. Schilling 6. Pfening/ das Kind 20. Schilling/ die Handwercks Gesellen/ die Leinweber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande/ jeder 20. Schilling.

Die also genandte Hollander/ wann sie 30. Rüge und darüber in Pacht haben/ so gibt der Mann 2. Gulden/ die Frau 1. Gulden/ das Kind 16. Schilling/ die aber so von 20. bis 30. Rüge haben/ geben den dritten Theil/ und die so unter 20. haben/ den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande/ so nicht Untertanen seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. Schilling 9. Pfen. die Frau 1. Gulden 6. Schilling/ das Kind 20. Schilling/ vom Scheffel hart Korn 20. Schil. vom Scheffel weich Korn 5. Schil. Die in den Städten auf ihre Hand liegende Mann- und Weibß-Persohnen/ Knechte oder Mägde/ die Mannß-Persohn 3. Gulden/ die Frauens-Persohn 2. Gulden.

Die Einlieger so umb Geld dröschchen/ und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. Schilling/ die Frau 3. Gulden 9. Schilling/ das Kind 2. Gulden 6. Schilling.

Die Dröschcher.

Der Mann 2. Gulden 12. Schilling 9. Pfening/ die Frau 1. Gulden 6. Schilling/ das Kind 20. Schilling. Die Dröschcher so wisse Hoff-Scheyren auff dem Lande haben/ und gewöhnliche Einlieger Dienste thun/ geben den Bauern gleich.

Alle Bauersleute und Hirten ins gemein/ unter Fürstlichen Aemtern/ Adelichen Sitzen/ und sonsten Geist und Weltlichen ohn unterscheid.

Der Mann 1. Gulden 6. Schilling/ die Frau 15. Schilling/ das Kind 10. Schilling/ der Knecht 16. Schilling 6. Pfening/ die Magd 7. Schilling/ Handwerck- und Dienß Jungen 7. Schilling/ Knecht Weiber 7. Schilling.

Von

Von der Auffath.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jedem
Wispel Parchimer Maas hart Korn 3. Gulden 20. Schilling/
vor jeden Wispel weiches Korn nach selbiger Maas 1. Gulden
22. Schilling.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Odrffern / von den E-
genthümern imgleichen von den Adlichen Höfen und
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 12. Schilling / vor ein Haupt-
Kind-Viehe übrig Jährig 12. Schil. vor jedem Wasel Schwein/
so zu Wasel bleibet / oder in der Mast getrieben 2. Schilling / säu-
gende Färckel ausgenommen / vor Ziegen und Böcke 7. Schilling
6. Pfenning / vom Hocken 3. Schilling 3. Pfenning / vor ein
Stock Immen 7. Schilling / vor jedem Schaaff / Lamel oder
Lain / ohn unterschied / Semenge / halb oder Butenviehe / nach o-
der über Ordnung 3. Schilling.

An den Ohten / da in diesem Jahr sich Mast findet / wird vor
jedes Schwein gegeben 2. Schilling.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren,
eigene Schaaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem
Sunften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3.
Schilling.

Die Schäffer geben den Vieh Schaz andern im Lande
gleich / wie auch ders Knechte / die Hirten in den Städten und auf
dem Lande.

Nach giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über
voriges / von jeden 100. Schaaffen 20. Schilling.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes
Versohnen / jede 1. Gulden 18. Schilling. Vom

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahn / Schwandschnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen Handel / von jedem Handel 10. Gulden 12. Schilling. Jedoch nach eines jeden Handels Belegenheit und Bewandnis / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht eine moderation hiebey geschehe. Die Mülheren-Nahrung treiben 7. Gulden / worunter auch die Fürstl. Bedienten / welche Mülheren treiben / mit begriffen.

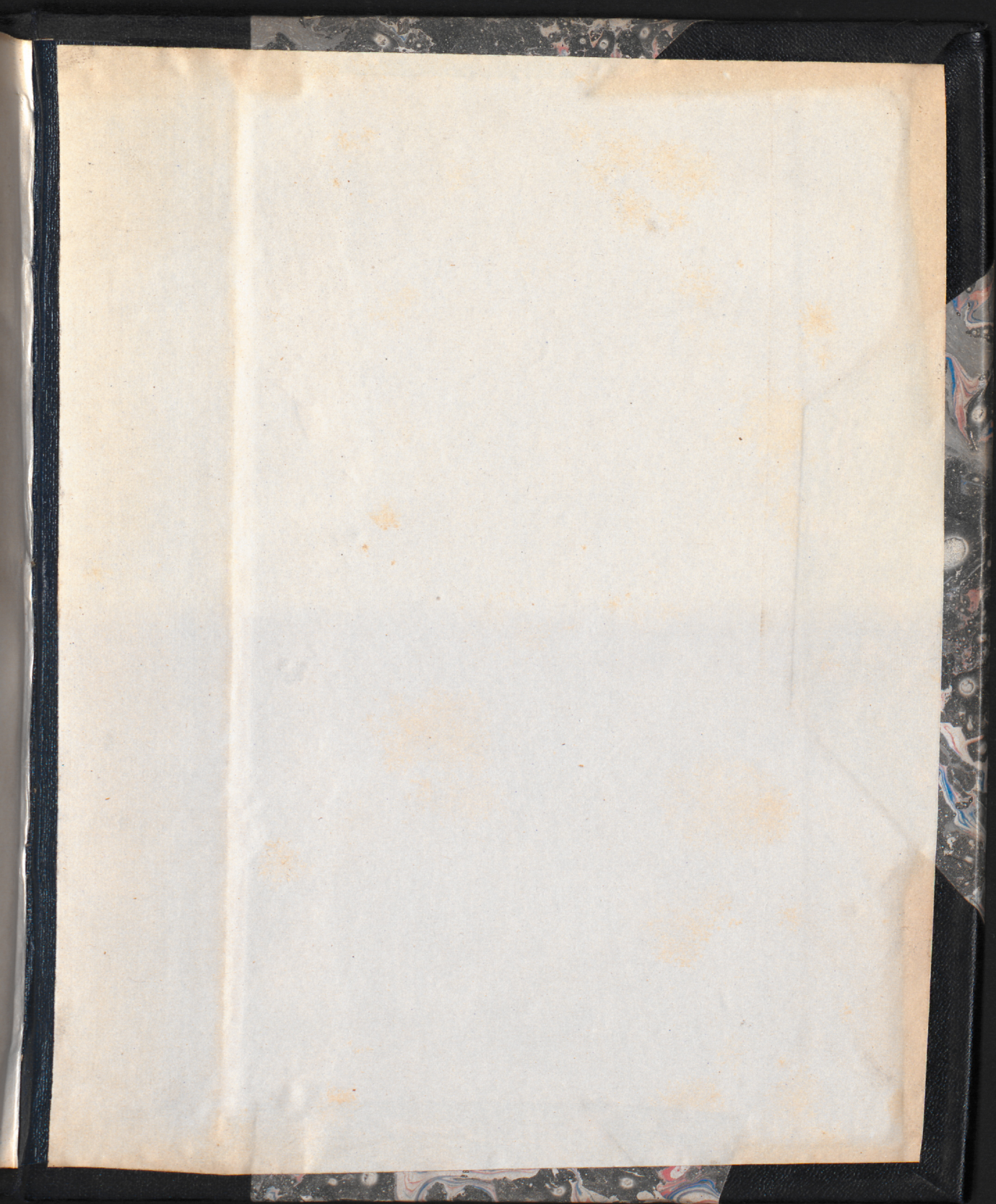
Von Handwercken.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. Schilling. Nach der Vierden Ordnung die Küster und Baurer-Leute auf dem Lande / so Krügerey und Handwercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasmeister von jeder Hütte 30. Gulden / und so weit sie Hückerey oder andere Nahrung dabey treiben / davon geben Sie à parte nach proportion 8. 10. bis 12. Gulden / bis zu anderer Verordnung / die Glas-Hütten Knechte 1. Gulden.

AN ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Pachermer Maas 3. Schilling. Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auf dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und nach proportion der Blase min. oder mehr. Von einer Grub-Overren 2. Gulden 12. Schilling. Vor eine Tonne ausländisch Bier 7. Schilling.







Von der Musfacht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. f. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. f. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. f. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. S
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Timmen 7. f. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. f.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. f.

